

- |  |         |
|--|---------|
| Styrol-Kopolymerisaten mit<br>Akrylnitril                      | (SAN)   |
| Styrol-Kopolymerisaten mit<br>Butadien, Akrylnitril            | (ABS)   |
| Polystyrol, schlagzäh  | (PSsz)  |
| b) VEB Kombinat Chemische Werke Buna<br>für Plastformteile aus |         |
| ungesättigten Polyestern                                       | (UP)    |
| Polykarbonat   | (PC)    |
| Polyphenylenoxid   | (PPO)   |
| Polyvinylchlorid   |         |
| einschließlich PVC, schlagzäh                                  | (PVC)   |
| Polystyrol, schäumbar  | (PSSb)  |
| Polyformaldehyd  | (POM)   |
| c) VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“<br>für Plastformteile aus |         |
| Polyamiden einschließlich<br>Modifikationen                    | (PA)    |
| Hochdruck-Polyäthylen  | (PE-ND) |
| d) VEB Stickstoffwerk Piesteritz<br>für Plastformteile aus     |         |
| Polymethylmethakrylat  | (PMMA)  |
| Harnstoff-Formaldehydharz-<br>Preßmassen                       | (UF)    |
| Dizyandiamid-Formaldehydharz-<br>Preßmassen                    | (DD)    |
| Melamin-Formaldehydharz-<br>Preßmassen                         | (MF)    |
| e) VEB Sprelwerke Spremberg<br>für Plastformteile aus          |         |
| Polyesterharzformmassen  | (UP)    |
| Phenol-Formaldehydharz-Preßmassen (PF)                         |         |
| f) VEB Synthesewerk Schwarzheide<br>für Plastformteile aus     |         |
| Polyurethanen  | (PUR)   |

(3) Die Neuaufnahme der Produktion sowie die Fortführung und Erweiterung der Produktion gemäß Abs. 1 und die Produktion der dazu notwendigen Formwerkzeuge darf erst dann erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt wurde. Für die erteilte Genehmigung sind die Plastformteile und die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweislichpflichtig.

## §4

(1) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Plastformteile aus

- ungesättigten Polyestern (ohne Preßmassen)
- Polyamid auf Basis Kaprolaktam (ohne Modifikationen)
- Niederdruck-Polyäthylen
- Hochdruck-Polyäthylen
- Polypropylen und
- PVC (ohne PVC, schlagzäh),

sofern diese für die Produktion von zweigtypischen Erzeugnissen der Zweige des Maschinenbaus und der Elektrotechnik/Elektronik verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen gemäß Abs. 1 ist die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 2. Die beabsichtigte Neuaufnahme der Produktion ist unter Angabe der Bezeichnung des Plastformteils und der ELN-Nr. des Erzeugnisses, in das das Plastformteil eingeht, des Plastwerkstoffes, des Herstellerbetriebes und der jeweils im Jahr der Produktionsaufnahme und in den darauffolgenden 3 Jahren einzusetzenden Plastwerkstoffmenge mit dem für den Plastwerkstoff zuständigen genehmigungsbefugten Organ abzustimmen. Diesem Organ ist der voraussichtlich benötigte Umfang an Formwerkzeugen zu melden, wenn die Produktion gemäß § 3 Abs. 1 fortgeführt oder erweitert werden soll.

## §5

(1) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind durch die Plastformteile anwendenden Betriebe gemäß Anlage 2 zu stellen. Bei Plastformteilen für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export und bei Plastformteilen, die für den produktiven Verbrauch in mehreren Betrieben eingesetzt werden, ist der Herstellerbetrieb antragspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion über das wirtschaftsleitende Organ oder unmittelbar übergeordnete Staatsorgan bei dem genehmigungsbefugten Organ zu beantragen. Anträge der Betriebe aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie an die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft sind über ihr übergeordnetes Organ und das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge direkt an das genehmigungsbefugte Organ.

(2) Die Anträge sind von den Betrieben so rechtzeitig zu stellen, daß die materiell-technische Versorgung in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Plastformteile herstellenden Betrieben und ihren Abnehmern nicht beeinträchtigt wird, und zwar

- bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,
- in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastformteilzeichnung.

## §6

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben die Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 4 und 5 durch die ihnen unterstellten Betriebe zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke haben die Anträge der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen an einen volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatz unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses gemäß § 2 zu prüfen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

## §7

(1) Über Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist durch die genehmigungsbefugten Organe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(2) Die staatliche Genehmigung für die Produktion von Plastformteilen kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann auf einen bestimmten Verwendungszweck der Plastformteile oder auf den Produktionsumfang oder auf einen bestimmten Herstellerbetrieb eingeschränkt werden.

(3) Der Leiter der Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Plastwerkstoffe, die Formwerkzeuge und die Plastformteile zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen. Die Leiter der anderen genehmigungsbefugten Organe erteilen die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Formwerkzeuge und die Plastformteile zuständigen bilanzierenden Organen.

## §8

(1) Die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft hat die genehmigungsbefugten Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren.